



Statuten des Vereins Sunneblueme
vom 22. September 1982 (Fassung vom 15. Oktober 2020)

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Sunneblueme besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gurmels/FR.

2. Zweck

Der Verein unterstützt die sozialpädagogische Aussenwohngruppe Sunneblueme in Kleinguschelmuth in ihrer Aufgabe, verhaltensauffällige, sozial und emotional geschädigte Kinder und Jugendliche aufzunehmen, zu betreuen und zu fördern.

Der Verein unterhält als Besitzer die Liegenschaft der Aussenwohngruppe und bemüht sich ausserdem, für die Sunneblueme weitere finanzielle Zuwendungen zu erschliessen.

Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder handlungsfähigen, natürlichen oder Rechtsperson erworben werden, die sich zur Unterstützung des Vereinszwecks bereitfindet.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.

3.1 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Auf Vorschlag durch den Vorstand erfolgt die Ernennung an der Vereinsversammlung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder.

4. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand bis spätestens am 30. November.

Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn es den Interessen des Vereins offensichtlich zuwiderhandelt.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinerlei Anspruch.

5. Mittel

Die Mittel zur Verwirklichung des in Art. 2 zuvor umschriebenen Zwecks erhält der Verein durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden von Gönnern
- Kostenmiete für die Liegenschaft
- anderweitige Zuwendungen

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

7. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung tritt ordentlicher weise jährlich einmal zusammen. Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte vom Präsidium einzuberufen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, sobald dies vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

- Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Rechnung für das abgelaufene Vereinsjahr (1. Januar bis 31. Dezember)
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung und Änderung der Vereinsstatuten

- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Geschäfte, die nach Auffassung des Vereinsvorstands ihrer Bedeutung oder Kosten (ab CHF 50'000.00) wegen in den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Vereinsversammlung fallen

Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist Protokoll zu führen.

8. Vorstand

Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung jeweils für ein Jahr gewählt und besteht aus:

- Präsidium (bestehend aus eine*r Präsident*in und eine*r Vizepräsident*in oder einem Co-Präsidium)
- Sekretär*in
- Kassier*in
- Vertreter*in der Aussenwohngruppe
- höchstens 4 Beisitzer*innen

Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Unterhalt der Liegenschaft
- Führung der laufenden Geschäfte (inkl. Verhandlungen mit den Behörden)
- Rechnungsführung
- Einzug der Mitgliederbeiträge
- Planung und Durchführung besonderer Aktionen
- Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, resp. zu einem Lohn, der wesentlich unter dem Durchschnitt liegt.

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich seinen Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

9. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Buchhaltung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Als Kontrollstelle können gewählt werden:

- a) Drei Mitglieder mit entsprechender Fachkompetenz und ohne Führungsfunktionen innerhalb des Vereins.
- b) Eine anerkannte, unabhängige externe Treuhandgesellschaft.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird gültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von einer Person des Präsidiums einerseits, und einem weiteren Vorstandsmitglied andererseits.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

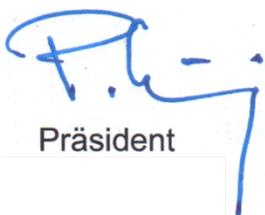
Über eine Statutenänderung kann gültig nur anlässlich einer gemäss Art. 7 formgültig einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es ausserdem einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

13. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck, unter Beachtung der Formvorschriften gemäss Art. 7 einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Die bei einer Auflösung des Vereins verbleibenden Vermögensgüter gehen an eine oder mehrere steuerbefreite Institutionen mit einer ähnlichen Zwecksetzung wie der Verein.

Cordast, 15. Oktober 2020


Präsident


Sekretariat

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 22. September 1982 in Neuenegg angenommen.

Erste Revision anlässlich der Vereinsversammlung vom 17. Juni 1989 in Ins.

Zweite Revision anlässlich der Vereinsversammlung vom 15. Januar 2001 in Jeuss.

Dritte Revision anlässlich der Vereinsversammlung vom 18. Juni 2003 in Jeuss.

Vierte Revision anlässlich der Vereinsversammlung vom 23. April 2009 in Guschelmuth.

Fünfte Revision anlässlich der Vereinsversammlung vom 15. Oktober 2020 in Cordast.